

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Erbschaftsteuer: Begünstigungstransfer setzt Übertragung der Vermögenswerte im Rahmen der Teilung des Nachlasses voraus**
Urteil vom 15.05.2024, Az: II R 12/21
2. **Gewerbsteuer: Unternehmensidentität hat bei einer Kapitalgesellschaft für die Feststellung eines im Wege der Anwachsung von einer Personengesellschaft übernommenen Gewerbeverlusts keine Relevanz**
Urteil vom 25.04.2024, Az: III R 30/21
3. **Einkommensteuer: Die Zurechnung des fiktiven Gewinns nach § 15a Abs. 3 EStG erfolgt gellschafterbezogen**
Urteil vom 20.06.2024, Az: IV R 17/21
4. **Verfahrensrecht: Steuerpflicht von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse**
Urteil vom 11.07.2024, Az: VI R 35/21
5. **Einkommensteuer: Keine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG in der bis Ende 2020 geltenden Fassung**
Urteil vom 08.05.2024, Az: VIII R 28/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Erbschaftsteuer: Begünstigungstransfer setzt Übertragung der Vermögenswerte im Rahmen der Teilung des Nachlasses voraus**
Urteil vom 15.05.2024, Az: II R 12/21
 1. Der Transfer der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen, für vermieteten Wohnraum und für das selbstgenutzte Familienheim unter Miterben setzt voraus, dass die Übertragung der Vermögenswerte im Rahmen der Teilung des Nachlasses erfolgt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Teilung des Nachlasses mehr als sechs Monate nach dem Erbfall erfolgt (entgegen H E 13a.11 der Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019).
 2. Beruht der Entschluss, den Nachlass zu teilen und dabei begünstigtes (Betriebs-)Vermögen gegen nicht begünstigtes Vermögen zu übertragen, auf einer neuen Willensbildung der Erbengemeinschaft, die den Nachlass zunächst willentlich ungeteilt belassen hat, ist die Übertragung nicht begünstigt.
2. **Gewerbsteuer: Unternehmensidentität hat bei einer Kapitalgesellschaft für die Feststellung eines im Wege der Anwachsung von einer Personengesellschaft übernommenen Gewerbeverlusts keine Relevanz**
Urteil vom 25.04.2024, Az: III R 30/21
 1. Die Änderung der wirtschaftlichen Betätigung einer Kapitalgesellschaft und die Übertragung einer betrieblichen Einheit auf eine andere Kapitalgesellschaft lassen die

für die Nutzung eines Gewerbeverlusts gemäß § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) erforderliche Unternehmensidentität der übertragenden Kapitalgesellschaft unberührt.

2. Soweit ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener Gewerbeverlust durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangen ist, entfällt der bei der Kapitalgesellschaft nach § 10a Satz 6 GewStG als vortragsfähig festgestellte Fehlbetrag nicht dadurch, dass sie den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert.

3. Einkommensteuer: Die Zurechnung des fiktiven Gewinns nach § 15a Abs. 3 EStG erfolgt gellschafterbezogen

Urteil vom 20.06.2024, Az: IV R 17/21

1. § 15a Abs. 3 Satz 1 (Einlageminderung) und Satz 3 (Haftungsminderung) des Einkommensteuergesetzes sind gellschafterbezogen auszulegen. Danach ist der fiktive Gewinn demjenigen Kommanditisten zuzurechnen, der die für die Einlageminderung erforderliche Entnahme tätigt oder für den die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert wird.

2. Die gellschafterbezogene Betrachtung der Gewinnhinzurechnung gilt auch dann, wenn der Kommanditanteil unterjährig übertragen wird.

4. Verfahrensrecht: Steuerpflicht von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse

Urteil vom 11.07.2024, Az: VI R 35/21

1. Eine inländische öffentliche Kasse ist die Kasse einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, sowie jede Kasse, die einer Institution angehört, die der Dienstaufsicht und der Prüfung ihres Finanzgebarens durch die öffentliche Hand unterliegt.

2. Die Kasse einer inländischen, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist eine öffentliche Kasse im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes .

5. Einkommensteuer: Keine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG in der bis Ende 2020 geltenden Fassung

Urteil vom 08.05.2024, Az: VIII R 28/20

1. Die Einlösung einer unechten (umgekehrten) Umtauschanleihe mit der Andienung eines Wertpapiers durch den Emittenten erfüllt den Tatbestand der Einlösung in § 20 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der nach dem 31.12.2008 geltenden Fassung.

2. § 20 Abs. 4a Satz 3 Halbsatz 1 EStG findet auch auf im Einlösungszeitpunkt eingetauschte oder angediente Xetra-Gold-Schuldverschreibungen Anwendung, wenn diese die Voraussetzungen des Wertpapierbegriffs gemäß § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen.